

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Bürgeramt

Frau Alexandra Eitner, Tel. 171666

TOP: Gültigkeit der Wahlen zum Bürgermeister und zum Rat der Stadt Lüdenscheid am 25.05.2014

Beschlussvorlage Nr. 138/2014

Produkt: 020 030 020 Wahlen

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Wahlprüfungsausschuss	öffentlich	28.08.2014
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	01.09.2014

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) werden die Wahlen zum Bürgermeister und zum Rat der Stadt vom 25.05.2014 für gültig erklärt. Insbesondere wird festgestellt:

1. Es besteht kein Anlass, dass die Wahlen wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig zu erklären sind.

2. Bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei den Wahlhandlungen sind keine Unregelmäßigkeiten vorgekommen, nach welchen die Wahlen für ungültig zu erklären sind.
3. Es besteht kein Anlass, die Feststellung der Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss in der Sitzung vom 27.05.2014 für ungültig zu erklären.

Begründung:

Gemäß § 40 Absatz 1 KWahlG hat der Rat nach Vorprüfung durch den gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gewählten Wahlprüfungsausschuss über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Absatz 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Da es keine Beanstandungen der Wahlen am 25.05.2014 gab, hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 27.05.2014 die jeweiligen Wahlergebnisse festgestellt. Diese wurden am 04.06.2014 öffentlich bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen wurden nicht erhoben.

Auch sonst haben sich keine Tatsachen ergeben, die der Gültigkeit der Wahlen zum Bürgermeister und zum Rat der Stadt Lüdenscheid entgegenstehen können.

Lüdenscheid, den 17.07.2014
In Vertretung

gez. Theissen

Theissen
1. Beigeordneter